

321

Forschungsinstitut für Arbeit
und Arbeitswelten



Universität St.Gallen

**Stellungnahme zur Frage, welche Voraussetzungen
arbeitsrechtlich gegeben sein müssen, damit eine
Verletzung des Bankkundengeheimnisses
(Art. 47 BankG) möglich ist**

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser

St. Gallen, 14. Juni 2016

E. Schlussfolgerung

Die vorliegenden Verträge lassen den Schluss nicht zu, dass zwischen Herrn Elmer und der BJB-ZRH während seiner Tätigkeit auf den Cayman Islands ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Herr Elmer hatte einen Arbeitsvertrag mit der nicht dem schweizerischen Bankgesetz unterstehenden JBBT-GCM. Diesem Arbeitsvertrag ist auch nicht zu entnehmen, dass irgendein Weisungsrecht an die dem Schweizerischen Bankgesetz unterstehende BJB-ZRH übertragen worden wäre oder eine Rapportierungspflicht dieser gegenüber bestanden hätte.

Es bestanden zwar zusätzliche Verträge mit Schweizerischen Gesellschaften. Soweit Vertragspartner die Holding war, sind diese Vereinbarungen im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung, weil die Holding keine Bank ist. Bei den Verträgen mit der BJB-ZRH handelt es sich nicht um Arbeitsverträge, weil weder eine Arbeitsleistung versprochen wird noch ein Weisungsrecht vorgesehen ist.

Zudem enthält die Vereinbarung vom 16. September 2002 (Anhang zum Employment Agreement zwischen JBBT-GCM und Rudolf Elmer vom 10. September 2002) gar keine Rechtswahl zu Gunsten des Schweizerischen Rechts, so dass selbst wenn es sich um einen Arbeitsvertrag handeln würde, dieser nicht dem schweizerischen Recht unterstünde. Auch wenn das auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Recht eine Auslandstätigkeit dem Schweizerischen Bankgeheimnis unterstellen könnte - was allerdings abzulehnen ist - wäre dieses Recht vorliegend gar nicht anwendbar.

Aus den vorhandenen Verträgen lässt sich nicht schliessen, Herr Elmer sei auf den Cayman Islands für eine schweizerische Bank tätig gewesen. Er kann folglich auch nicht das schweizerische Bankkündengeheimnis verletzt haben.

*

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser

St. Gallen, 14. Juni 2016